

---

# Bestimmungen im Geschäftsverkehr und Informationen zu MiFID

Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG

Stand: 01.02.2015

---

## **Inhalt**

- 2 | **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- 8 | **Allgemeine Bestimmungen für Zahlungs-  
dienste**
- 14 | **Depotreglement**
- 18 | **Allgemeine Informationen zur MiFID**
- 23 | **Information über Kosten und Vorteile  
(Zuwendungen) im Wertpapiergeschäft**
- 26 | **Information über den Umgang mit  
möglichen Interessenkonflikten**
- 27 | **Best Execution Policy**
- 29 | **Ausführungsgrundsätze in unterschied-  
lichen Arten von Finanzinstrumenten**



**RAIFFEISEN  
PRIVATBANK**  
Liechtenstein

---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.02.2015

---

## Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Bankverkehr zwischen dem Kunden und der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG (nachstehend «Bank» genannt), soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen. Zum besseren Verständnis verzichtet die Bank in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

## Art. 2 Verfügungsberechtigung

Form und Umfang der Verfügungsberechtigung gegenüber der Bank bestimmen sich ausschliesslich nach der ihr schriftlich mitgeteilten Regelung bis zu einem an sie gerichteten Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Die Bank kann verlangen, dass der Widerruf schriftlich erfolgt. Verfügungen, die unter Verwendung elektronischer Medien (Internet, E-Mail, Fax etc.) erteilt werden, unterliegen speziellen Bestimmungen.

## Art. 3 Legitimations- bzw. Unterschriftenprüfung

Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, die äusserlich sichtbare Übereinstimmung der Unterschriften des Kunden und seiner Bevollmächtigung mit den hinterlegten Unterschriften zu überprüfen. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank bei Vornahme der Prüfung nicht grob fahrlässig gehandelt hat. Zu einer weitergehenden Legitimations- oder Echtheitsprüfung ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt.

## Art. 4 Tod des Kunden

Im Falle des Todes des Kunden ist die Bank berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der Bank eine Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache oder in deutscher bzw. einer anderen von der Bank bezeichneten Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten für solche Unterlagen sind vollumfänglich von den Ansprechern zu bezahlen oder können dem Konto des Kunden belastet werden. Die Bank ist berechtigt, die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus gültig sind, einzuschränken.

## Art. 5 Mehrzahl von Kontoinhabern

Ein Konto kann von mehreren Personen gemeinsam (Gemeinschaftskonto) errichtet werden. Das Verfügungsrecht

wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geordnet; ohne eine solche Vereinbarung sind die Kontoinhaber einzeln verfügungsberechtigt. Für allfällige Ansprüche der Bank an einen der Kontoinhaber haften alle Kontoinhaber solidarisch.

## Art. 6 Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Instruktionen des Kunden, oder zu seinem Schutze abweichend davon, abgesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopie oder Versandliste. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt; die Bank wird als Zustelladresse des Kunden betrachtet. Banklagernde Post wird fünf Jahre aufbewahrt und dann vernichtet. Mitteilungen an den Kunden können auch mündlich erfolgen. Eine entsprechende Aktennotiz der Bank gilt vermutungsweise als Beweis solcher Mitteilungen.

## Art. 7 Mitteilungen des Kunden und Einholen von Kundeninformationen

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen. Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität usw. ändern sollten. Mitteilungen des Kunden haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Fotokopierte oder telekopierte Unterschriften des Kunden muss die Bank nur dann entgegennehmen, wenn dies mit ihr vereinbart ist. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, nach ihrem Ermessen mündliche Mitteilungen entgegen zu nehmen. Eine entsprechende Aktennotiz der Bank gilt vermutungsweise als Beweis solcher Mitteilungen.

---

**Art. 8 Legitimations-, Übermittlungs- und Fälschungsrisiko**

Folgende Schäden beim Kunden oder der Bank sind vom Kunden zu tragen, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden: – Schäden durch die Verwendung von nicht im Original zugestellten persönlichen Unterschriften, wie insbesondere durch die Verwendung von Fotokopien, Telefax, durch die Benutzung von Pseudonymen, Nummernunterschriften und Codes etc.:

- Schäden durch Fälschungen oder andere nicht erkannte Legitimationsmängel;
- Schäden durch die Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax und Telegraf sowie andere Übermittlungsarten oder Transport- und Kurierunternehmen, namentlich wegen Verlusts, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen.

**Art. 9 Gesprächsaufzeichnungen**

Die Bank hat das Recht – teilweise eine gesetzliche Pflicht – Telefongespräche aufzuzeichnen. Sie kann diese als Beweismittel verwenden.

**Art. 10 Mangelnde Handlungsfähigkeit**

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist bezüglich seiner Person in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden.

**Art. 11 Auftragsausführung und Haftung der Bank**

Die Bank führt Aufträge im banküblichen Rahmen unter Beachtung der jeweils geltenden Usancen aus. Wird bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart, wird angenommen, dass bei kotierten Wertpapieren die Ausführung des Auftrages nur während der offiziellen Börsenzeit gewünscht wird. Im Übrigen gelten die Usancen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze. Erteilt der Kunde Aufträge in einer Gesamtsumme, die seinen bei der Bank verfügbaren Betrag oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die Bank in eigenem Ermessen und unabhängig vom Auftragsdatum oder -eingang, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind. Wenn aufgrund mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, haftet die Bank lediglich für den dem Kunden entstandenen oder von ihm zu tragenden Zinsausfall, sofern nicht die Bank im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen wurde. Sind an einer Auftragsausführung Dritte (Korrespondenzbanken, Broker etc.) beteiligt, haftet die Bank nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion, bei Zahlungsaufträgen ausschliesslich für die korrekte Weitergabe des Auftrages an die in der Zahlungsabwicklung nach geordnete

Bank. Ihre Überwachungspflicht ist auf Tatsachen beschränkt, die unmittelbar aus den ihr zugestellten Ausführungsbelegen ersichtlich sind.

Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an eine Auftrag gebende Bank zurück zu überweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte dokumentiert worden ist. Es liegt im Ermessen der Bank, Barausgänge nicht auszuführen, falls der Verwendungszweck nicht plausibel erklärt oder dokumentiert werden kann. Als Barausgänge gelten die Auszahlung von Noten oder Münzen oder die physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen an Kunden. Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen von einem Kunden verschiedene Dispositionen vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm bewilligten Kredit übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen, allfällig unter Berücksichtigung des zeitlichen Eingangs und des Auftragsdatums, zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind. Schliesslich ist die Bank nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

**Art. 12 Kontoverkehr**

Der Kunde erhält periodisch Kontoauszüge mit Aufrechnung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen oder Gebühren. An die Stelle periodischer Kontoanzeigen können auch Tagesauszüge treten. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Für Ansprüche des Kunden gegenüber der Bank sind die dem Kunden zugestellten offiziellen Bankauszüge und Belege massgeblich.

**Art. 13 Reklamationen**

Beanstandungen des Kunden aus irgendwelchen Aufträgen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von der Bank gesetzten Frist, schriftlich vorzunehmen. Hat der Kunde eine zu erwartende Anzeige von der Bank nicht erhalten, so hat er unverzüglich zu dem Zeitpunkt zu reklamieren, in dem ihm die Mitteilung bei üblicher Postzustellung zugegangen bzw. bei banklagernder Korrespondenz bei der Bank verfügbar gewesen wäre. Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung entstandenen Schaden. Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen haben schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Versanddatum bei der Bank einzutreffen. Die Auszüge gelten nach unbenutztem Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung schliesst die Genehmigung aller in den Auszügen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich. Dasselbe gilt für banklagernde Post.

---

**Art. 14 Nachrichtenlosigkeit**

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen und sich bei allfälligen Fragen an die Bank wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, wobei die Bank sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Spesen sowie Kosten für Nachforschungen direkt dem Konto zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Sollsaldo aufweisen, ohne Weiteres aufzulösen.

**Art. 15 Fremdwährungskonten**

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes in der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen am Sitz der Niederlassung, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift im Lande der Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank. Anstelle der Verschaffung einer Gutschrift kann der Kunde das Ziehen eines Schecks auf eine Korrespondenzbank verlangen. Die Bank ist jedoch berechtigt, Schecks, die vom Kunden in einer Fremdwährung auf sie gezogen werden, nach ihrem Ermessen in der gleichen Fremdwährung auszuzahlen und den Kunden mit einem Betrag zu belasten, der dem am Zahlungstag gültigen Wechselkurs entspricht. Bei Aufträgen in einer Währung, in welcher der Kunde über kein entsprechendes Guthaben verfügt, bestimmt die Bank mangels entsprechender Instruktionen des Kunden in ihrem Ermessen, zu Lasten welchen Kontos die Ausführung erfolgt. Für Ein- und Auszahlungen von Barbeiträgen in der Kontowährung berechnet die Bank ein Agio. Gutschriften über eingegangene Fremdwährungsbeträge erfolgen grundsätzlich in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde sei Inhaber eines Kontos in der betreffenden Fremdwährung oder erteile anders lautende Anweisungen. Ist der Kunde ausschliesslich Inhaber von Fremdwährungskonten, kann die Bank Zahlungseingänge in anderen Währungen nach ihrem Ermessen umrechnen und einem dieser Fremdwährungskonten gutschreiben.

**Art. 16 Börsentransaktionen**

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Titeln, derivaten Produkten und sonstigen Vermögenswerten tritt die Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auf.

**Art. 17 Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere**

Die Bank behält sich das Recht vor, Wechsel, Schecks oder ähnliche Papiere zurückzuweisen. Sie ist zur Einlösung von Wechseln und Schecks, die auf sie gezogen werden oder bei ihr domiziliert sind, nur verpflichtet, wenn am Tage des Verfalls Deckung geleistet wird. Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Schecks und andere Papiere nicht bezahlt oder ist der Erlös nicht frei verfügbar, so kann die Bank Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus den Papieren bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben. Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauchs oder der Fälschung von Schecks zu tragen, und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Für zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen erhebt die Bank eine Gebühr. Sofern die Bank aus Wechsel und Schecks auf das Ausland innerhalb der dort massgebenden Verjährungsfristen in Anspruch genommen wird, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Verpflichtungen.

**Art. 18 Depotwerte**

Für von der Bank ins Depot übernommene Werte und Sachen finden die Bestimmungen ihres Depotreglementes Anwendung.

**Art. 19 Transport und Versicherung**

Die Bank besorgt den Versand bzw. Transport von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt die Bank auf Rechnung des Kunden die Versicherung für den Versand bzw. Transport, soweit dies üblich und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank möglich ist.

**Art. 20 Pfand- und Retentionsrecht**

Die Bank hat auf allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt oder verwaltet, für alle ihr jeweils zustehenden Ansprüche, auch ausservertraglicher Natur, ein Pfand- und Retentionsrecht und zwar auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Wertpapiere (einschliesslich Ansprüche aus Spar- und Depositenscheften), für deren Verpfändung eine Abtretung erforderlich ist, werden der Bank hiermit ebenfalls verpfändet und abgetreten. Die Bank kann vom Kunden zusätzliche Deckung verlangen, wenn der Wert der Pfänder sinkt oder wenn der Deckungsüberschuss ihrer Ansicht nach nicht mehr ausreichend ist. Die Bank ist nach ihrer Wahl schrittweise oder auf einmal zur zwangsrechtlichen oder freihändigen (auch börsenmässigen) Verwertung ihrer Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist oder er einer Aufforderung, unter Fristansetzung zusätzliche Deckung anzuschaffen, nicht nachkommt. Bei Verzug des Kunden ist die Bank zur freihändigen Verwertung dieser Pfänder berechtigt. Bei der

---

Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt. Der Kontoinhaber verzichtet auf sein Recht, die Konto- und Depotguthaben an Dritte zu verpfänden. Gegebenenfalls gelten ergänzend die Bestimmungen separater Verpfändungsformulare.

#### **Art. 21 Verrechnungsrecht**

Die Bank ist berechtigt, die Salden aller Konten, die sie im Namen bzw. für Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo führt, unabhängig von deren Bezeichnung und Währung, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen, und zwar ungeachtet allfällig bereits laufender Kündigungsfristen.

#### **Art. 22 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

#### **Art. 23 Bankgeheimnis**

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist: Bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Drittsicherheiten, beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.

Bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei Anlagen, welche im betreffenden Land getätigt werden, sowie bei Transaktionen in ausländischen Wertpapieren oder -rechten bzw. bei Zahlungen in entsprechenden Fremdwährungen kann die Bank aufgrund insbesondere ausländischer regulatorischer Vorgaben verpflichtet werden, dem angewiesenen Finanzinstitut, beteiligten Banken und Systembetreibern sowie zuständigen Behörden, auf deren Verlangen oder teilweise unabhängig davon, Daten des auftraggebenden Kunden (z. B. Name/Vorname bzw. Firma, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum/ Geburtsort, Kontonummer oder IBAN) sowie weitere Daten des Kunden (und auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) und des Zahlungsempfängers offenzulegen. Dies gilt auch, wenn die Bank treuhänderisch tätig wird. Mit der Auftragserteilung an die Bank ermächtigt der Kunde die Bank zur Offenlegung dieser Daten und entbindet die Bank diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis (Bankgeheimnis).

#### **Art. 24 Einlagensicherung/Anlegerschutz**

Die Bank ist Teilnehmer der Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Stiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes. Die Stiftung bildet mit den teilnehmenden Banken die Sicherungseinrichtung des Liechtensteinischen Bankenverbandes (Art.7 Abs.1 BankG) und bezweckt nach Massgabe der

Statuten die Sicherung der Einlagen sowie den Schutz der Anleger bei den an der Sicherungseinrichtung teilnehmenden Banken. Als gesicherte Einlagen (Art. 7 Abs. 2 BankG) gelten Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergeben und die von der Bank nach den gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind, sowie durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft Forderungen, die insgesamt für den einzelnen Anleger die Summe des Gegenwerts von 100'000 CHF nicht übersteigen. Als gesicherte Anlagen (Art. 7 Abs. 3 BankG) gelten Gelder oder Instrumente, die ein Anleger im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen einer Bank anvertraut hat und die insgesamt für den einzelnen Anleger die Summe des Gegenwerts von 30'000 CHF nicht übersteigen.

#### **Art. 25 Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte**

Der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte bei der Bank sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Er ist für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich, und er hält solche gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein.

Die Beratung oder Auskünfte der Bank beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation; namentlich ist eine Haftung der Bank für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen.

#### **Art. 26 Zahlungsverkehr und Wertschriftentransaktionen/Datenverarbeitung**

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen und Wertschriftentransaktionen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den Namen, die Adresse und die Konto-/Depotnummer umfassen, mit der Überweisung bzw. Transaktion mitzuliefern. Diese Daten werden den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrs- und Wertschriftentransaktionssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offen zu legen. Ergänzend gelten die «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden dem Kunden zusammen mit den vorliegenden AGB übergeben.

---

**Art. 27 Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben**

Zinssätze und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden. Soweit sie nicht schriftlich darauf verzichtet hat, behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben und Gebühren, Zinssätze und Kommissionen mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden dem Kunden in einer der Bank geeignet erscheinenden Weise mitgeteilt. Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank auch Mehraufwendungen verrechnen. Bei einer Kontoüberziehung werden dem Kunden von der Bank Sollzinsen belastet, welche auf dem Bankauszug entsprechend ausgewiesen werden. Es obliegt dem Kunden, sich bei der Bank im Voraus über die Höhe der aktuellen und damit zum Zeitpunkt des Kontoüberzugs zur Anwendung kommenden Sollzinsen zu informieren. Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden bzw. welche die Bank aufgrund von liechtensteinischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, gehen zulasten des Kunden, bzw. können auf den Kunden überwältigt werden.

**Art. 28 Auslagerung von Geschäftsbereichen**

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche ganz oder teilweise auszulagern (Outsourcing). Im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen ist die Bank auch ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden berechtigt, Kundendaten an die von ihr beauftragten Dienstleister zu übermitteln. Das Bankkundengeheimnis bleibt vollumfänglich gewahrt.

**Art. 29 Offenlegung von Zuwendungen**

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren etc. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Bank keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften der Bank) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Form

von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB.

**Art. 30 Kündigung der Geschäftsbeziehung**

Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben, insbesondere auch erteilte Kredite und Kreditbewilligungen zu annullieren und ihre Guthaben ohne Kündigung einzufordern. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Bankbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, von ihm angenommene Wechsel zu Protest gehen oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird. Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten, angemessenen Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren. Den Erlös oder noch vorhandene Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am von einem Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Schecks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden oder auch banklagernd für den Kunden zur Verfügung halten. Die Vermögenswerte und Guthaben gelten damit als dem Kunden zurückerstattet.

---

**Art. 31 Kreditzinsen**

Bei der Berechnung des Zinssatzes für einen Kredit aus LIBOR oder eines sonstigen Referenzzinssatzes (z. B. EURIBOR) plus Zinsaufschlag (Beispielsweise von 1,5% p.a.) ist bei einem negativen Referenzzinssatz (LIBOR) ein Referenzzinssatz (LIBOR) von Null anzusetzen, insofern gilt dann eine Mindestverzinsung in Höhe des Zinsaufschlags.

**Art. 32 Sprache**

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

**Art. 33 Erfüllungsort**

Die Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto oder Depot führt, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

**Art. 34 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig werden oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

**Art. 35 Vorbehalt spezieller Bestimmungen**

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» von der Bank erlassene Sonderbestimmungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platz-Usancen.

**Art. 36 Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

**Art. 37 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Vaduz. Der Kunde unterzieht sich für alle Verfahren dem gleichen Gerichtsstand. Er kann indes auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht bzw. jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

**Art. 38 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

**Art. 39 Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Februar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

---

# Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste

Stand: 01.02.2015

---

## 1. Gemeinsame Bestimmungen

Diese «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» gelten für die Ausführung von der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG (nachfolgend «Bank») über ein Zahlungskonto durchgeführten Transaktionen. Die Bestimmungen in den Ziffern 1.1 – 1.13 gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Kapitel 2 gilt für die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste, d. h. Zahlungsvorgänge von oder in Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in EUR oder in der Währung eines EWR-Mitgliedslandes ausserhalb der Eurozone. Kapitel 2 gilt nicht für Zahlungsvorgänge von oder nach der Schweiz oder andere Drittländer. Die Bestimmungen bilden für Konsumenten einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Zahlungsdienste. Folgende Ziffern gelten nur bei Konsumenten im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste: 1.9, 2.6 Abs. 2, 2.7.4, 2.7.6, 2.7.7, 2.7.8, 2.7.10 sowie 2.9. Die «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank und bilden einen integrierenden Bestandteil derer. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den «Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste» und den AGB der Bank gehen die ersteren vor.

### 1.1 Angaben zur Bank sowie zur Aufsichtsbehörde

Die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG hat ihren Sitz an folgender Adresse: Austrasse 51, 9490 Vaduz, Liechtenstein. Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein und untersteht deren Aufsicht.

### 1.2 Begrifflichkeiten

#### Entgelte

Je nach Zusammenhang können dies vom Zahlungsdienstleisters belastete Spesen, Gebühren, Kommissionen etc. sein.

#### Kundenidentifikator

Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben

muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (Bsp. IBAN).

#### Konsument

Eine natürliche Person, die bei den vom Zahlungsdienstgesetz erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

#### Rahmenvertrag

Ein Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinanderfolgender Zahlungsvorgänge regelt.

#### Zahler

Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt.

#### Zahlungsempfänger

Eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll.

#### Zahlungsdienste

Dienste zur Ausführung von u.a. Lastschriften, Überweisungen und Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarte sowie Dienste mit denen Ein- und Auszahlungsgeschäfte ermöglicht werden;

#### Zahlungsdienstnutzer

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.

#### Zahlungsdienstleister

Die Bank des Zahlers oder Zahlungsempfängers.

#### Zahlungsinstrument

Jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zah-



---

lungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das bzw. der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

### **Zahlungskonto**

Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

### **1.3 Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste**

Für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Zahlungsdiensten verweisen wir auf die entsprechende Broschüre, die im Download-Center unserer Homepage abrufbar ist.

### **1.4 Allgemeine Ausführung und Ablehnung von Aufträgen**

#### **1.4.1 Ausführung von Aufträgen**

Aufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Kunden einholen, sei dies, weil der Zahlungsdienstnutzer eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers nicht auszuführen. Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

#### **1.4.2 Benötigte Informationen für eine ordnungsgemässe Ausführung**

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die Bank vom Kunden insbesondere folgende Angaben:

- 1) Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Zahlungsempfängers (Firma), resp. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen
- 2 Kundenidentifikator (IBAN = International Bank Account Number)
- 3) Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Firma), resp. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen (BIC Bank Identifier Code)
- 4) Datum der Ausführung
- 5) Einzelzahlung oder wiederkehrend
- 6) Währung und Betrag
- 7) Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge (Bsp. via E-Banking) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen für elektronische Dienstleistungen

#### **1.4.3 Ablehnung oder spätere Ausführung von Aufträgen**

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen,

für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahlungsdienstnutzer verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen allfällig unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag später auszuführen oder abzulehnen, sofern die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche oder regulatorische Gründe gegen eine Ausführung sprechen. Der Kunde wird von der Bank über die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstossen sollte. Die Art der Mitteilung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können. Für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz) stehen, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden. Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Kundenkonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an eine auftraggebende Bank zurück zu überweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte dokumentiert worden ist. Schliesslich ist die Bank nicht dazu verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde. Die Bank kann dem Kunden die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

### **1.5 Sammelauftrag**

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

### **1.6 Auftragserteilung, Annahmeschlusszeiten und Widerruf**

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Zahler dem Zahlungsvorgang zugestimmt hat. Der Zahler erteilt Zahlungsaufträge in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Auftrag als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmitteln gelten spezielle Bestimmungen. Diese gelten in diesem Rahmen als autorisiert. Der Zahlungsdienstnutzer kann

---

den Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank des Zahlers widerrufen. Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag bei der Bank des Zahlers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er als am ersten darauf folgenden Geschäftstag als eingegangen. Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Geschäftstag ausgeführt werden. Die Bank behält sich jedoch vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen. Wünscht der Zahler die Ausführung des Auftrags auf einen späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Der Zahler kann in diesem Fall den Widerruf spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Zeitpunkt widerrufen. Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor einem allfällig vereinbarten Belastungstag widerrufen. Den Widerruf eines Zahlungsauftrages kann die Bank dem Zahler in Rechnung stellen.

### **1.7 Datenabgleich**

Die Bank kann eine eingehende Zahlung ohne Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden anhand des im Zahlungsauftrag angegebenen Kundenidentifikators (z.B. IBAN) gutschreiben. Sie ist jedoch auch berechtigt, den Datenabgleich vorzunehmen, den Zahlungsauftrag gegebenenfalls zurückzuweisen und den Zahlungsdienstleister des Zahlers entsprechend zu informieren. Der auftraggebende Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers allein aufgrund des angegebenen Kundenidentifikators erfolgen kann. Zahlungseingänge ohne gültigen Kundenidentifikator werden grundsätzlich an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückgewiesen. Das Gleiche gilt, wenn andere Gründe, wie zum Beispiel gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen oder ein aufgehobenes Konto, eine Gutschrift verunmöglichen.

### **1.8 Entgelte für Zahlungen**

Die Zahlungsdienstleistung kann mit Gebühren belastet werden. Diese Gebühren sowie eine allfällige Aufschlüsselung sind in der Konditionenübersicht (Gebühren und Konditionen) ersichtlich. Vorbehalten bleiben zudem zusätzliche Entgelte gemäss diesen «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» (insbesondere Ziffern 1.4.3, 1.6 und 2.7.9). Die Bank des Zahlungsempfängers darf vom transferierten Betrag Entgelte abziehen, bevor sie diesen dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In einem solchen Fall werden dem Zahlungsempfänger der zu überweisende Betrag und die Entgelte getrennt ausgewiesen.

Die Bank kann für die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

### **1.9 Währungsumrechnung**

Die Zahlungen erfolgen in der vom Kunden gewünschten Währung. Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken und zwar zum aktuellen Tageskurs, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Kunden (z. B. Kurs mit der Bank vorgängig fixiert) oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

### **1.10 Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags**

#### **1.10.1 Änderungen des Rahmenvertrags**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Rahmenvertrags vor. Änderungen des Rahmenvertrags werden schriftlich spätestens 2 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorgeschlagen. Änderungen des Rahmenvertrags gelten als genehmigt, wenn der Zahlungsdienstnutzer der Bank seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Die Zinssätze oder Wechselkurse können von der Bank jederzeit geändert werden und werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.

#### **1.10.2 Vertragslaufzeit**

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### **1.10.3 Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten**

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit fristlos kündigen. Der Rahmenvertrag kann vom Zahlungsdienstnutzer nach Ablauf von 12 Monaten kostenlos gekündigt werden. In allen anderen Fällen können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind. Die Bank kann den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen. Die Bank kann den Rahmenvertrag unter besonderen Umständen jedoch jederzeit kündigen.

#### **1.11 Kommunikationssprache und -mittel**

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden ist Deutsch. Der Kunde kann mit der Bank jedoch jederzeit auch in Englisch oder – sofern mit ihm vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt, es sei denn, dass auch hier etwas

---

anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wird. Die Bank wird mit dem Kunden in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen über andere Kommunikationswege werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wendet sich der Kunde auf einem dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält sich die Bank ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit dem Kunden Verbindung aufzunehmen. Bezüglich elektronischer Dienstleistungen gelten die besonderen Vereinbarungen für diese Dienstleistungen.

#### **1.12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die zwischen dem Kunden und der Bank bestehenden Rechtsbeziehungen unterstehen dem liechtensteinischen Recht. Vaduz ist Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnort oder Sitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde zu belangen.

#### **1.13 Beschwerdeverfahren/Streitbeilegungsverfahren**

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen der Bank und Zahlungsdienstnutzern ist in Liechtenstein die Schlichtungsstelle zuständig. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise und versucht auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

Weitere Ansprüche infolge gesetzlicher oder besonderer vertraglicher Regelungen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

#### **1.14 Gültigkeit**

Diese «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» treten am 1. Februar 2015 in Kraft.

## **2. Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR**

### **2.1 Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments**

Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den separaten Vereinbarungen Ausgabenobergrenzen sowie die Voraussetzungen zur Sperrung festgelegt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. In diesen Fällen wird die Bank den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des

Zahlungsinstruments in einer vereinbarten Form von der Sperrung und den Gründen hierfür unterrichten, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des EWR und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstossen.

### **2.2 Transferierte und eingegangene Beträge**

Die Bank des Zahlungsempfängers darf ihre Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

### **2.3 Ausführungsfrist und Wertstellung**

Für Zahlungen in Euro und Schweizer Franken innerhalb Liechtensteins sowie bei grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR, mit denen eine Umrechnung der Währung eines Mitgliedstaates in Euro verbunden ist, gelten folgende maximale Ausführungsfristen: Seit dem 01.01.2012 ein Geschäftstag. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden diese Fristen um einen weiteren Geschäftstag verlängert. Für andere Zahlungen innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von 4 Geschäftstagen.

### **2.4 Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen**

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

### **2.5 Kein Datenabgleich beim Zahlungseingang/Rücküberweisung**

Die Bank schreibt eine eingehende Zahlung einzig anhand des im Zahlungsauftrag angegebenen Kundenidentifikators gut. Die Bank verweist deshalb darauf, dass ein Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden in der Regel nicht stattfindet. Die Bank behält sich jedoch vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen trotzdem vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren. Der auftraggebende Kunde ist einverstanden, dass die Gutschrift durch die Bank des Begünstigten einzig anhand des angegebenen Kundenidentifikators und ohne Abgleich desselben mit Name und Adresse des Begünstigten

---

tigten erfolgt. Die Bank des Begünstigten kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Zahlungseingänge, bei denen keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist, werden grundsätzlich an die Bank des Auftraggebers zurückgewiesen. Das Gleiche gilt, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z. B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto). Die Bank ist in diesem Zusammenhang berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Auftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

## **2.6 Entgelte**

Ist mit einem Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung verbunden, so haben Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte zu tragen. Die Bank stellt dem Zahlungsdienstnutzer die «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» sowie die darin vorgesehenen Informationen jederzeit auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung. Für vom Kunden gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel, kann die Bank ein Entgelt verlangen.

## **2.7 Schutzmassnahmen/Haftung und Erstattung**

### **2.7.1 Pflichten des Zahlungsdienstnutzers**

Der zur Nutzung eines Zahlungsinstrumentes berechtigte Zahlungsdienstnutzer muss:

- 1) bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstrumentes die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten;
- 2) den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich der Bank oder einer anderen bezeichneten Stelle gemäss den besonderen Vereinbarungen anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Zahlungsdienstnutzer trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstrumentes insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

### **2.7.2 Sperrung eines Zahlungsinstrumentes**

Siehe Ziffer 2.1.

### **2.7.3 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge**

Der Kunde muss die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs schriftlich unterrichten, der zur Entstehung

eines Anspruchs – einschliesslich eines solchen nach den Ziffern 2.7.7, 2.7.8 und 2.7.10 geführt hat, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung. Für Kunden, die keine Konsumenten sind, gilt eine Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Belastung.

### **2.7.4 Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen**

Bestreitet der Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde. Bestreitet ein Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die von der Bank aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstrumentes für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach 2.7.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

### **2.7.5 Haftung der Bank für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge**

Die Bank des Zahlers erstattet diesem im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.7.3.

### **2.7.6 Haftung des Zahlers bei nicht autorisierter Nutzung des Zahlungsinstrumentes**

Abweichend von Ziffer 2.7.5 trägt der Zahler bis höchstens 150 EUR bzw. Gegenwert in CHF den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder – in dem Fall, dass der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat – infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes entsteht. Der Zahler trägt alle Schäden, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 2.7.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen findet Abs. 1 des vorliegenden Artikels keine Anwendung. Nach der Anzeige gemäss Ziffer 2.7.1 trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstrumentes, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

---

### **2.7.7 Fehler bei Ausführung eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrages**

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, so haftet seine Bank vorbehaltlich von Ziffer 2.7.3, 2.7.9 Abs. 2 – 4 und 2.8 gegenüber dem Zahler für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, die Bank kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls der Bank des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäss Ziffer 2.3 bei der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist; in diesem Fall haftet die Bank des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

### **2.7.8 Fehler bei Ausführung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags**

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Bank grundsätzlich vorbehaltlich der Ziffern 2.7.3, 2.7.9 Abs. 2 – 4 und 2.8 gegenüber dem Zahlungsempfänger:

- 1) für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank des Zahlers sowie
- 2) für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten nach Ziffer 2.4.

### **2.7.9 Fehlerhafter Kundenidentifikator**

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt (siehe dazu auch Ziffer 1.4.3). Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht gemäss Ziffer 2.7.7, 2.7.8 und 2.7.10 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs. Die Bank des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Die Bank kann dem Zahlungsdienstnutzer ihre Aufwendungen in Rechnung stellen. Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als in Ziffer 1.4.2 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

### **2.7.10 Zusätzliche Entschädigungen**

Weitere Ansprüche können sich aus gesetzlichen oder besonderen vertraglichen Regelungen ergeben.

## **2.8 Haftungsausschluss**

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen die Bank durch andere rechtliche Verpflichtungen des einzelstaatlichen oder des Gemeinschaftsrechts gebunden ist.

## **2.9 Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs**

Der Zahler hat gegen die Bank einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

- 1) bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde;
- 2) der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können. Auf Verlangen der Bank hat der Zahler die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen. Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs. Der Zahler hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar der Bank gegeben hat und ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer geeigneten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der Bank mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Der Zahler hat die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags zu verlangen. Die Bank erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der entsprechenden Stellen mit, an die sich der Zahler wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

---

# Depotreglement

Stand: 01.02.2015

---

## Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die von der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG (nachstehend «Bank» genannt) ins Portfolio bzw. Depot übernommenen Werte und Sachen (nachstehend «Depotwerte» genannt) Anwendung. Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots eigene Bestimmungen gelten, gilt dieses Depotreglement ergänzend.

### Art. 2 Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt in der Regel:

- a) Wertpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung grundsätzlich in offenem Depot;
- b) Edelmetalle zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- c) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind, zur Verbuchung und Verwaltung in offenem Depot;
- d) Beweisurkunden zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- e) Wertsachen und andere geeignete Sachen zur Aufbewahrung grundsätzlich in geschlossenem Depot.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Sie kann auch jederzeit die Rücknahme des Depotwerts verlangen.

### Art. 3 Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

### Art. 4 Mehrzahl von Deponenten

Ein Depot kann von einer Mehrzahl von Kunden errichtet werden (sogenanntes Gemeinschaftsdepot). Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarung geregelt. Ohne diese sind die Kunden nur einzeln verfügungsberechtigt. Für Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis haften die Deponenten solidarisch.

### Art. 5 Auslieferung von Depotwerten

Unter Vorbehalt von besonderen vertraglichen Abmachungen (z. B. Kündigungsfristen), gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten sowie Pfand-, Retentions- oder

anderen Zurückbehaltungsrechten der Bank kann der Deponent oder Verfügungsberechtigte jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Auch die Bank kann Depots jederzeit aufheben und / oder vom Deponenten die Rücknahme und Auslieferung des ganzen bzw. von Teilen des Depots verlangen.

### Art. 6 Prüfung von Depotwerten

Die Bank kann vom Deponenten oder von Dritten für den Deponenten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen lassen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Die Bank muss insbesondere Verwaltungshandlungen, Verkaufs- und Lieferaufträge erst nach abgeschlossener Prüfung vornehmen. Werden solche Verwaltungshandlungen und Aufträge dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Deponent den Schaden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Die Prüfung der Depotwerte erfolgt aufgrund der Mittel und Unterlagen, welche der Bank zur Verfügung stehen. Die Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

### Art. 7 Empfangsbestätigung

Der Deponent erhält bei der Einlieferung eine Empfangsbestätigung. Diese ist weder übertragbar noch verpfändbar.

### Art. 8 Pfand- / Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Deponenten bei sich oder anderswo verwahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche.

### Art. 9 Selbsteintritt

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändlerin auftreten.

### Art. 10 Annullierung und physische Ausfertigung von Urkunden

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der physischen Ausfertigung von Urkunden absehen.

---

#### **Art. 11 Melde- und Offenlegungspflichten**

Wenn Depotwerte auf den Deponenten oder auf einen von ihm bezeichneten Dritten eingetragen werden, akzeptiert der Deponent, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name oder der Name des Dritten bekannt gegeben werden. Können Verwaltungshandlungen für Finanzinstrumente zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden führen, ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Deponenten, ganz oder teilweise zu verzichten. Allfällige Folgen aus diesem Verzicht durch die Bank trägt der Deponent. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Deponenten auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

#### **Art. 12 Belehnung von Depotwerten**

Die Bank kann deponierte Werte zu den jeweils geltenden Vorschriften und Bedingungen belehnen. Die konkreten Belehnungswerte seiner Vermögenswerte erhält der Deponent bei seinem Kundenberater.

#### **Art. 13 Entschädigung der Bank**

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach dem jeweils geltenden Tarif (Gebühren und Konditionen) bzw. aufgrund gesonderter spezieller Vereinbarungen und wird der Kontoverbindung des Deponenten belastet. Für zusätzliche Bemühungen und Kosten, welche der Bank im Zusammenhang mit der Verwahrung oder Verwaltung der Depotwerte entstanden sind, kann die Bank gesondert Rechnung stellen. Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung sowie der Auslieferung von Depotwerten gehen – zwingende anderslautende gesetzliche Vorschriften vorbehalten – zulasten des Deponenten.

#### **Art. 14 Vertragsdauer**

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt. Die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

### **Besondere Bestimmungen: offene Depots**

#### **Art. 15 Form der Aufbewahrung, Sammelverwahrung**

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten, bei einer professionellen Hinterlegungsstelle ihrer Wahl, aber für Rechnung und Gefahr des Deponenten, auswärts aufbewahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Deponenten dorthin verlagert. Schreibt der Deponent der Bank eine Drittdepotstelle vor und empfiehlt die Bank diese dem Deponenten gegenüber nicht, so wird für die Handlungen dieser Drittdepotstelle jegliche Haftung der Bank ausgeschlossen.

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Deponent die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Inländische Depotwerte sowie solche von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden hauptsächlich in der Schweiz verwahrt. Ausländische Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Deponenten. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Aufbewahrung sowie den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Depotstelle. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der ausländischen Depotstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch bzw. einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des lichtensteinischen Bankgeheimnisses.

Der Deponent nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge für bestimmte Börsenplätze oder für Finanzinstrumente bestimmter Jurisdiktionen nur entgegennimmt und ausführt, sofern der Deponent im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen, im entsprechenden Land oder für das entsprechende Finanzinstrument gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Bank ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze oder Finanzinstrumente abzulehnen.



---

Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Deponenten am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, eintragen lassen. Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung ihrer Aktien, Obligationen und Hefte absehen.

#### **Art. 16 Aufgeschobener Titeldruck**

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank berechtigt:

- a) noch bestehende Papiere bei dem Emittenten in unverbrieftete Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- c) jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

#### **Art. 17 Verwaltung**

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) den Bezug neuer Couponbögen,
- b) das Inkasso oder gegebenenfalls die bestmögliche Verwertung von fälligen Zinsen, Dividenden, Coupons und rückzahlbaren Kapitalbeträgen sowie anderer Ausschüttungen,
- c) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen von Depotwerten usw.

Die Bank fordert den Deponenten in der Regel zu den ihm selber obliegenden Vorkehrungen auf. Sie stützt sich dabei auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen. Der Deponent ist grundsätzlich selbst verantwortlich für die Einhaltung bzw. Beachtung der in- und ausländischen steuer-, devisa-, börsen-, gesellschaftsrechtlichen oder statutarischen Vorschriften bzw. Restriktionen hinsichtlich der für ihn gehandelten, verwahrten und verbuchten Depotwerte. Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Deponenten auf der Depotbelegungsanzeige oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namensaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lauten. Für Versicherungspolizen, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise bei der Bank verwahrt werden, führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

Ist nichts anderes vertraglich vereinbart, so ist es Sache des Deponenten, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen

und sich dafür die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Dies gilt beispielsweise für Sammelklagen, die Beteiligung an Gerichts- und Insolvenzverfahren, Weisungen zur Besorgung von Konversionen, für die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten, für die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten, für spezielle Weisungen im Zusammenhang mit bevorstehenden Spin-offs sowie für die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

#### **Art. 18 Treuhänderische Übernahme von Depotwerten/ Eintragung von Depotwerten**

Depotwerte können im massgeblichen Register (z. B. Aktienbuch) auf den Deponenten eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Deponenten oder die Eintragung auf den Deponenten am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Depotwerte in eigenem oder im Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, erwerben, erwerben lassen oder eintragen, eintragen lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

#### **Art. 19 Depotstimmrecht**

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags aus. Sie ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

#### **Art. 20 Gutschriften und Belastungen**

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Deponenten, auf das dafür bestimmte Konto. Allenfalls erfolgt eine Konvertierung in die Währung, in welcher das entsprechende Konto geführt wird.

Änderungen und Kontoinstruktionen müssen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein. Buchungen auf Konten bei der depotführenden Niederlassung erfolgen valutagerecht, in allen übrigen Fällen nach den geltenden Bankensancen.

#### **Art. 21 Transaktionsabrechnungen und Depotverzeichnisse**

Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als für richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat, vom Versandtag an gerechnet, keine Einsprache gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist, und zwar auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht an die Bank unterzeichnet retourniert wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich ein. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen



---

und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten nur als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

Die Bank übermittelt dem Kunden einmal jährlich, in der Regel am Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand der Depotwerte. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben und somit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den verwahrten bzw. verbuchten Depotwerten.

### **Besondere Bestimmungen: geschlossene Depots**

#### **Art. 22 Übergabe**

Geschlossene Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen. Sie müssen auf den Umhüllungen die genaue Adresse des Kunden tragen und im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt oder plombiert werden, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches die Unterschrift und eventuell das Siegel des Deponenten trägt.

#### **Art. 23 Inhalt**

Die geschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen, keinesfalls aber feuer- oder sonstige gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände, enthalten. Der Deponent haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das geschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen.

#### **Art. 24 Haftung**

Die Bank haftet nur für die von ihr verschuldeten und vom Deponenten nachgewiesenen Schäden. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die Bank die Haftung für Schäden ab, die durch äussere Einflüsse, höhere Gewalt, Krieg o. ä. entstanden sind.

Nimmt der Kunde das Depot zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung.

#### **Art. 25 Versicherung Transport, Versand und Versicherung von Depotwerten**

Der Transport bzw. Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Deponenten. Sofern der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung für den Transport bzw. Versand der Depotwerte, soweit eine solche Versicherung üblich ist und im Rahmen der bankeigenen Versicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden kann. Im Übrigen ist die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für welche die Bank nicht haftet, Sache des Deponenten.

Auch bei verschlossenen Depots obliegt die Versicherung der deponierten Wertsachen/Gegenstände ausschliesslich dem Deponenten.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Depotreglements unwirksam oder ungültig werden oder sollte dieses Depotreglement eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

#### **Art. 27 Änderung**

Die Bank ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Deponenten schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

#### **Art. 28 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Im Übrigen finden die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Bank ergänzend Anwendung.

#### **Art. 29 Gültigkeit**

Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

---

# Allgemeine Informationen zur MiFID

Stand: 01.02.2015

---

## Vorbemerkung

Mit Datum vom 21. April 2004 hat die Europäische Union (EU) die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, kurz MiFID) als Europäische Rahmenrichtlinie verabschiedet. Sie ist Bestandteil eines Massnahmenpakets der EU zur Stärkung des europäischen Finanzmarkts.

Ziel der MiFID ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten durch Finanzdienstleister zu gewährleisten und dadurch den Wettbewerb der Anbieter untereinander zu verstärken sowie den Anlegerschutz zu verbessern.

Liechtenstein ist als Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der EU in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt v.a. durch Anpassung des liechtensteinischen Bankengesetzes und der dazugehörigen Bankenverordnung.

## Zweck und Inhalt dieser Information

Das Bankengesetz und die dazugehörige Bankenverordnung des Fürstentums Liechtenstein verlangen von Banken, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, ab 1. November 2007, dass sie ihren Kunden detaillierte Informationen über die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung stellen. Die vorliegenden «Allgemeinen Informationen zur MiFID» soll Ihnen einen Überblick über die Bank und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen verschaffen. Kern dieser Information bildet der dritte Teil betreffend die «Kundeneinstufung/-klassierung» sowie der vierte betreffend «die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente».

Diese Ausführungen haben nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken. Sofern es uns notwendig erscheint, verweisen wir auf weitere Unterlagen, die Ihnen die Bank bereits gegeben hat oder die bei der Bank unentgeltlich bezogen werden können. Die «Allgemeinen Informationen zur MiFID» verwendet zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke. Sie stützt sich dabei auf die vom Gesetzgeber bereits verwendeten Begrifflichkeiten.

Studieren Sie diese Information aufmerksam und erkundigen Sie sich bei uns, wenn Sie Fragen dazu haben. Wir behalten uns vor, Sie lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser «Allgemeinen Informationen zur MiFID» zu informieren.

## 1. Allgemeine Informationen

### 1.1 Informationen über die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG

Die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG (nachstehend «Bank» genannt) hat ihren Sitz in der Austrasse 51, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein und untersteht deren Aufsicht. Die Bank ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes und ist zum Schutz der Kundengelder der «Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes» angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist in einem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes beschrieben, welches bei der Bank oder direkt beim Liechtensteinischen Bankenverband bezogen werden kann. Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht, den wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.

### 1.2 Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und unseren Kunden ist Deutsch. Sie können mit uns jedoch auch in Englisch oder – sofern mit Ihnen vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt, es sei denn, dass auch hier etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wird. Wir werden mit Ihnen in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen per Telefon, Telefax, e-Banking oder E-Mail werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wenden Sie sich auf einem dieser Kommunikationskanäle an uns, so behalten wir uns ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.

---

## 2. Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der Bank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)» und das «Depotreglement» der Bank. Die vorliegende Broschüre dient als ergänzende Information.

## 3. Kundenklassierung

### 3.1 Einstufung durch die Bank

Mit Wirkung ab 1. November 2007 sieht das für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen geltende liechtensteinische Bankengesetz die Kundenkategorien «nichtprofessioneller Kunde», «professioneller Kunde» und «geeignete Gegenpartei» vor. Die Banken sind verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in eine der genannten Kundenkategorien einzuordnen. Wir werden Sie – sofern dies noch nicht erfolgt ist – über Ihre Kundenklassierung informieren. Die Klassierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis und Erfahrung mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.

#### 3.1.1 nichtprofessioneller Kunde/Privatanleger

Als «nichtprofessionellen Kunden» (Privatanleger) betrachten wir Sie dann, wenn Sie weder als «professioneller Kunde» noch als «geeignete Gegenpartei» eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung kommt Ihnen das höchste gesetzlich vorgesehene Schutzniveau zugute.

#### 3.1.2 professioneller Kunde

Damit wir Sie bzw. Ihr Unternehmen als «professionellen Kunden» ansehen dürfen, müssen die Kriterien gemäss Anhang 1 Ziff. 2 zum Bankengesetz erfüllt sein. Für einen «professionellen Kunden» gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen «nichtprofessionellen Kunden». Im Gegensatz zum «nichtprofessionellen Kunden» gehen wir bei einem «professionellen Kunden» davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

#### 3.1.3 geeignete Gegenpartei

Als «geeignete Gegenparteien» kommen gemäss liechtensteinischem Bankengesetz lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen

in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Auch bei dieser Kundenkategorie gehen wir davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zusätzlich erbringen wir gegenüber solchen Kunden jedoch keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als «geeignete Gegenpartei» eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandeln wir diesen wie einen «professionellen Kunden».

### 3.2 Umklassierung

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, mit uns schriftlich eine andere Einstufung zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Sodann möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass wir einer solchen Umklassierung nur bei Erfüllung von bestimmten, in der liechtensteinischen Bankverordnung genau umschriebenen Voraussetzungen zustimmen dürfen. So können sich lediglich solche Kunden vom Status «nichtprofessionell» zu «professionellen Kunden» umklassieren lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt;
- liquide Mittel und Finanzinstrumente im Gegenwert von mehr als 500'000 EUR;
- mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Um eine Umklassierung von einem «nichtprofessionellen Kunden» zu einem «professionellen Kunden» vornehmen zu können, müssen Sie an die Bank einen schriftlichen Antrag stellen. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

Bitte beachten Sie, dass wir eine Umklassierung lediglich generell in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente vornehmen werden. Sollten wir zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, sind wir verpflichtet, eine Anpassung von uns aus vorzunehmen. Wir werden Sie darüber umgehend informieren.

---

#### 4. Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente

##### 4.1 Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen sog. «nicht-komplexen» und sog. «komplexen» Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in der Broschüre «Risiken im Effektenhandel» genauer erklärt.

##### 4.2 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Wir erbringen für Sie nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Kauf- und Verkaufsgeschäfte wickelt die Bank entweder als sogenannte Execution Only bzw. beratungsfreies Geschäft oder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung ab.

###### 4.2.1 Execution Only

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgen und «nicht-komplexe» Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, führen wir Execution Only, d. h. als reines Ausführungsgeschäft aus. Dabei prüfen wir – unabhängig von Ihrer Kundenklassierung – nicht, ob das entsprechende Finanzinstrument Ihren Erfahrungen und Kenntnissen angemessen ist. Kauf bzw. Verkauf des Finanzinstruments erfolgt in diesem Fall auf Ihr eigenes Risiko.

###### 4.2.2 Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Auf Ihren Wunsch erbringen wir Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Unter Anlageberatung verstehen wir die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente bezieht. Der Kauf- oder Verkaufsentscheid verbleibt dabei beim Kunden. Unter Vermögensverwaltung verstehen wir die Verwaltung einzelner oder einer Gesamtheit (Portfolio) von Finanzinstrumenten des Kunden auf Einzelkundenbasis und nach Massgabe der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Anlagestrategie. Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die einzeln zu treffenden Anlagen an die Bank. Wir nehmen einen Vermögensverwaltungsauftrag nur auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages entgegen.

Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung müssen wir – sofern noch nicht vorhanden – von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

- 1.) Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft, beinhaltend: Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten.
- 2.) Ihre Anlageziele, beinhaltend: Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft und das Risikoprofil.
- 3.) Ihre finanziellen Verhältnisse, beinhaltend: Angaben über die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und regelmässiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien.

Die Einholung dieser Informationen ermöglicht es uns erst, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder im Rahmen der Vermögensverwaltung zu tätigen. Als geeignet erachten wir lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente:

- die Ihren Anlagezielen entsprechen;
- deren Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind;
- deren Risiken zu verstehen Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind (Geeignetheits- oder «suitability»-Test).

Wurden Sie als «professioneller Kunde» eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse von juristischen Personen ziehen wir die Erfahrungen und Kenntnisse der für die juristische Person uns gegenüber handelnden natürlichen Personen heran. Hierzu legen wir zusammen mit diesen natürlichen Personen ein einheitliches und für die gesamte juristische Person geltendes Profil bezüglich der Erfahrungen und Kenntnisse fest.

Bei unserer Beurteilung stützen wir uns auf die von Ihnen erteilten Informationen und gehen von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie uns die von uns verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, so ist es uns von Gesetzes wegen untersagt, Ihnen eine Empfehlung abzugeben. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, uns die erforderlichen Informationen zu erteilen.

---

#### 4.2.3 Beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung noch als Execution Only-Geschäft ausgeführt werden, führen wir als beratungsfreies Geschäft aus. Wir haben dabei auch hier von Gesetzes wegen die obgenannten Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um zu beurteilen, ob Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sind, die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheits- oder «appropriateness»-Test). Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken erfolgt hingegen nicht. Ebenfalls entfällt die Festlegung eines Anlageziels.

Wurden Sie als «professioneller Kunde» oder gar als «geeignete Gegenpartei» eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen. Im Falle von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht gilt das unter Ziff. 4.2.2 Ausgeführte.

Kommen wir bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist oder liegen uns nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von uns entsprechend gewarnt. Können wir Sie zwecks einer solchen Warnung nicht erreichen, sei dies, weil Sie eine Kontaktaufnahme durch uns nicht gewünscht haben, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behalten wir uns im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht auszuführen.

### 5. Informationen zu den vorgeschlagenen Anlagestrategien

#### a) Anlagestrategie

Die Anlagestrategie eines Portfolios setzt sich im Wesentlichen aus den Angaben zusammen, die der Kunde der Bank im Rahmen der Erstellung des Kundenprofils mitteilt. Die Anlagestrategie beschreibt den Weg, der unter Beachtung von Risikobereitschaft, Kenntnissen und Erfahrungen sowie Finanzsituation zur Erreichung der Anlageziele führen soll. Insofern hat die Anlagestrategie hinsichtlich jedes Kunden eine individuelle Gestalt. Im Anlagegeschäft werden den Angaben des Kunden fünf Anlagestrategien der Bank gegenübergestellt. Diese sind in erster Linie nach der Risikobereitschaft gestaffelt. Eine Anpassung dieser standardisierten Anlagestrategien an die individuellen Bedürfnisse des Kunden unter Beachtung seiner Risikobereitschaft, seiner Kenntnisse und Erfahrungen und seiner Finanzsituation ergibt die Zusammensetzung eines Portfolios auf der Grundlage der Anlagestrategie des Kunden.

#### b) Hinweise zu den Anlagestrategien

Die Anlagestrategien der Bank tragen die Bezeichnungen «Ertrag», «Ertrag Plus», «Strategie», «Wachstum» und «Chance». Die Anlagestrategie «Ertrag» entspricht der niedrigsten Risikobereitschaft, die Strategie «Chance» der höchsten. Die wesentlichen Merkmale und Risiken dieser Anlagestrategien werden nachfolgend dargestellt.

- Die Anlagestrategie «Ertrag» entspricht der Risikoklasse 1 (geringe Risikobereitschaft) und hat als Ziel die Erwirtschaftung stabiler Basiserträge und den gesicherten kurz- bis mittelfristigen Vermögensaufbau. Bei dieser Anlagestrategie sind Risiken aus Zins-, Kurs-, Währungs- und Bonitätsschwankungen möglich. Dabei ist auch ein Verlust von eingebrachtem Kapital möglich, jedoch ist dies eher unwahrscheinlich. Die Anlagestrategie «Ertrag» und damit die Risikoklasse 1 ist somit besonders geeignet für sicherheitsorientierte Anleger mit einem kurzen bis mittelfristigen Anlagehorizont von einigen Jahren.
- Die Anlagestrategie «Ertrag Plus» entspricht der Risikoklasse 2 (begrenzte Risikobereitschaft) und hat das Ziel der Erwirtschaftung stabiler Basiserträge, verbunden mit der Erreichung eines kurz- bis mittelfristigen Mehrertrags gegenüber einem reinen Anleihendepot. Bei dieser Anlagestrategie sind Risiken aus Zins-, Kurs-, Währungs- und Bonitätsschwankungen durchaus gegeben. Auch ein Verlust von eingebrachtem Kapital ist in einigen Fällen möglich. Die Anlagestrategie «Ertrag Plus» und damit die Risikoklasse 2 ist besonders geeignet für unterdurchschnittlich risikoorientierte Anleger mit einem kurzen bis mittelfristigen Anlagehorizont.
- Die Anlagestrategie «Strategie» entspricht der Risikoklasse 3 (erhöhte Risikobereitschaft) und hat das Ziel, mittelfristig eine attraktive Verzinsung des Kapitals zu erwirtschaften und dieses langfristig zu vermehren. Bei dieser Anlagestrategie können die Risiken aus Zins-, Kurs-, Währungs- und Bonitätsschwankungen ausgeprägt sein. Ein Verlust von eingebrachtem Kapital ist dabei durchaus möglich. Die Anlagestrategie «Strategie» und damit die Risikoklasse 3 ist besonders geeignet für verhältnismässig risikoorientierte Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die unter Inkaufnahme moderater Kursschwankungen die Chance auf eine Wertsteigerung ihrer Anlage anstreben.
- Die Anlagestrategie «Wachstum» entspricht der Risikoklasse 4 (hohe Risikobereitschaft) und hat das Ziel, mittel- bis langfristig eine attraktive Verzinsung des Kapitals zu erwirtschaften. Bei dieser Anlagestrategie sind die Risiken aus Zins-, Kurs-, Währungs- und Bonitätsschwankungen sehr hoch. Ein Verlust von eingebrachtem Kapital ist dabei durchaus wahrscheinlich, wenngleich ein totaler Verlust des eingebrachten Kapitals eher unwahrscheinlich ist. Die Anlagestrategie «Wachstum» und damit die Risikoklasse 4

---

ist besonders geeignet für überdurchschnittlich risikoorientierte Anleger mit einem mittelfristigen bis langen Anlagehorizont, die unter Inkaufnahme erhöhter Kursschwankungen die Chance auf eine Wertsteigerung ihrer Anlage anstreben.

- Die Anlagestrategie «Chance» entspricht der Risikoklasse 5 (spekulative Risikobereitschaft) und hat das Ziel, langfristig eine attraktive Verzinsung des Kapitals zu erwirtschaften und zusätzlich von Kursgewinnen zu profitieren. Bei dieser Anlagestrategie sind die Risiken aus Zins-, Kurs-, Währungs- und Bonitätsschwankungen überproportional hoch. Insbesondere ist auch ein totaler Verlust des eingebrachten Kapitals durchaus möglich. Auch kann es bei den in dieser Anlagestrategie verwendeten Finanzinstrumenten zu Nachschusspflichten kommen. Sie kann unbegrenzt hoch sein. Die Anlagestrategie «Chance» und damit die Risikoklasse 5 ist besonders geeignet für Anleger mit ausgeprägter Risikoorientierung und einem langen Anlagehorizont, die unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen die Chance auf eine Wertsteigerung ihrer Anlage anstreben.

## **6. Grundsätze der Auftragsausführung**

Wir erbringen alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse unserer Kunden. Wir ergreifen alle uns nötig erscheinenden Massnahmen, um die nach unserem Dafürhalten bestmögliche Ausführung (sog. «Best Execution») der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei tragen wir den unterschiedlichen Kundenarten angemessene Rechnung. Die Grundsätze, nach denen wir die Aufträge unserer Kunden ausführen, haben wir in den Informationen betreffend die «Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten» zusammengefasst.

## **7. Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen**

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank richten sich nach unserem allgemeinen Gebührentarif.

## **8. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten**

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der Bank, unserer Mitarbeiter oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, haben wir eine Reihe von Massnahmen getroffen. Wir haben diese Massnahmen in den «Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten» für Sie zusammengefasst.

## **9. Kundenabrechnung / Berichterstattung**

Wir stellen Ihnen unverzüglich nach Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrages informieren wir Sie über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrages. Wir übermitteln Ihnen periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Depotauszug), es sei denn, eine solche Aufstellung ist bereits in einer anderen periodischen Aufstellung übermittelt worden. Auf besonderen Wunsch erstellen wir für Sie weitere Verzeichnisse. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Abmachungen.

---

# Informationen über Kosten und Vorteile (Zuwendungen) im Wertpapiergeschäft

---

Stand: 01.04.2014

Die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG erbringt die Anlageberatung nicht als Honorar-Anlageberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung und darf im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen von ihren Vertriebspartnern erhalten. Die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG erhält im Zusammenhang mit dem Vertrieb sowie im Rahmen der Vermögensverwaltung von Wertpapieren und Finanzprodukten (Fonds, Anleihen, Zertifikate etc.) grundsätzlich offen ausgewiesene, umsatzabhängige Vertriebs-, Vertriebsfolge- und/oder Platzierungsprovisionen, Verwaltungsgebühren und/oder Ausgabeaufschläge (Rückvergütungen), so genannte Innenprovisionen und/oder sonstige Vorteile (z. B. Schulungen) von Dritten (nachfolgend: «Zuwendungen»). Zuwendungen Dritter können auch im Rahmen eines verbilligten Einkaufs von Wertpapieren und Finanzprodukten erfolgen. Die Art sowie der Umfang von Zuwendungen variiert je nach Produkttyp, Laufzeit sowie Umsatz des jeweiligen Wertpapiers oder Finanzprodukts.

Die vorliegende Übersicht über Kosten und Vorteile der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG dient der Darstellung von Kosten und Nebenkosten, die mit dem Erwerb und Verkauf von Wertpapieren verbunden sind. Ziel ist es, eine umfassende Aufklärung über alle Bestandteile des «Gesamtpreises» einer Wertpapieranlage zu bieten. Daneben klärt diese Übersicht darüber auf, inwieweit die Bank durch den Vertrieb von Fonds, Zertifikaten und strukturierten Anleihen direkte Vorteile (Zuwendungen) durch die jeweiligen Emittenten erhält.

Diese Vorteile (Zuwendungen) erhält die Bank über die Gebühren hinaus direkt vom Emittenten. Diese Vorteile (Zuwendungen) sind in den direkten Produktkosten enthalten und werden nicht zusätzlich zu den Transaktionskosten erhoben. Gleichwohl haben diese Vorteile (Zuwendungen) Einfluss auf das Anlageergebnis, da sie in der Regel aus der Verwaltungs- oder der Managementvergütung der einzelnen Anlage gezahlt werden. Diese Vorteile (Zuwendungen) ermöglichen es uns, die Qualität der Beratung und Information hochzuhalten und stets weiter zu steigern.

Hiermit stellen wir organisatorisch sicher, dass die Dienstleistung stets ausschliesslich im Kundeninteresse erbracht wird. Unabhängig hiervon sind wir aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften sowie der Rechtsprechung verpflichtet,

- beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds,

- bei der Vermittlung fondsgebundener Vermögensverwaltungen,
  - beim Erwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen oder
  - beim Erwerb von verzinslichen Wertpapieren
- über Zuwendungen (Vergütungen in Geld oder sonstige geldwerte Vorteile, die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten oder gewähren, zu informieren und so eine grösstmögliche Transparenz für die Anlageentscheidung zu schaffen.

## 1 Vorteile (Zuwendungen)

### 1.1 Fonds

#### 1.1.1 Partnerfonds

Die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG arbeitet über eine Plattform mit verschiedenen Partnern zusammen und wählt aus der Gesamtheit aller zugelassenen Investmentfonds geeignete Fonds aus, welche sie in ihrer Anlageberatung verwendet. Die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG erhält für die Beratung und den Vertrieb eine gesonderte Vergütung vom Abwickler der Plattform. Diese Vergütung ist abhängig vom jeweiligen Fonds bzw. Partner und wird einmalig bzw. laufend vergütet (mittelbare Provision), sie kann sich im Zeitablauf verändern und kann bei der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG erfragt werden. Durch regelmässige Prüfungen der Produkte können diese im Zeitablauf wechseln. Über die jeweils angebotenen Fonds können sich unsere Kunden jederzeit informieren. Alle anderen Fonds werden als Fremdfonds bezeichnet. Im Falle einer Anlageberatung werden die individuellen Sätze der geordneten Fonds dem Kunden mitgeteilt. Die Bank erhält diese Fonds im Regelfall zum Rücknahmepreis über die Plattform.

#### 1.1.2 Fremdfonds

Fremdfonds werden von der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG grundsätzlich nur im beratungsfreien Geschäft oder im Falle einer vorangegangenen Einzelprüfung durch die Bank angeboten. Aufgrund des Mehraufwands wird hier eine zusätzliche Gebühr zum Ausgabeaufschlag verrechnet. Diese Fonds werden ebenso über die Abwicklungsplattform erworben. Hierbei erhält die Bank die Fonds im Regelfall zum Rücknahmepreis. Darüber hinaus kann die Bank von der Plattform weitere Provisionen erhalten (mittelbare Provisionen). Im Beratungsfall wird der Kunde vor Geschäftsabschluss über die jeweiligen Kosten und Vorteile informiert.



---

## Abrechnung bei der Raiffeisen Privatbank Liechtenstein:

---

### Fonds

Die Bank erhält die Fonds im Regelfall zum Rücknahmepreis.

Ausgabeaufschlag 0,00% – 5,00%<sup>1</sup>

Beratungsvergütung 0,00% – 1,1%<sup>1,2</sup>

Mittelbare Provisionen 0,00% – 80,00% der auf der jeweiligen Fondsebene anfallenden Provisionen.

---

### Typ-O-Fonds / ETFs

Entfällt, da kein Ausgabeaufschlag anfällt.

Die Bank erhält eine Beratungsvergütung aus dem Kurs-Spread<sup>3</sup> bzw. der Managementfee des Fonds<sup>1</sup>.

Beratungsvergütung 0,00% – 1,1%<sup>1,2</sup>

---

*Selbstverständlich werden Ihnen auf Nachfrage die genauen Sätze und Modalitäten bei den einzelnen Fonds mitgeteilt.*

### 1.2 Zertifikate / strukturierte Anleihen

Die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG kann für die Beratung und den Vertrieb von Zertifikaten eine gesonderte Vergütung erhalten. Diese ist abhängig vom jeweiligen Zertifikate-Typ bzw. Partner und wird einmalig bzw. laufend vergütet. Diese Vergütung kann je nach Produktart, Laufzeit und Emittent deutlich differieren.

### Vergütung für Beratung und Vertrieb:

---

#### Bonus-Zertifikate auf Indizes oder Aktien / strukturierte Anleihen

Upfront<sup>4</sup> einmalig 0,00% – 0,25%<sup>5</sup>

oder Beratung (Ifd.) 0,00% – 1,00% p.a.<sup>5</sup>

---

#### Discount-Zertifikate auf Indizes oder Aktien

Upfront<sup>4</sup> einmalig 0,00% – 0,25%<sup>5</sup>

oder Beratung (Ifd.) 0,00% – 0,50% p.a.<sup>5</sup>

---

#### Participations-Zertifikate auf Indizes o. Aktien

Upfront<sup>4</sup> einmalig 0,00% – 0,25%<sup>5</sup>

oder Beratung (Ifd.) 0,00% – 1,00% p.a.<sup>5</sup>  
oder bis 60,00% der Dividenden  
(Index)

---

#### Themenzertifikate und Eigenemissionen

Einmalige Upfront-Vergütung<sup>6</sup>

---

*Selbstverständlich werden Ihnen auf Nachfrage die genauen Sätze und Modalitäten bei den einzelnen Zertifikaten mitgeteilt.*

### 1.3 Hinweis zu den angegebenen Höhen der Vorteile

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze können im Einzelfall unter- oder überschritten werden.

### 1.4 Erwerb anderer Finanzinstrumente

Ob und in welcher Höhe die Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG zur Verbesserung ihrer Qualität Rückvergütungen aus ihrer Dienstleistungserbringung bezüglich anderer Finanzinstrumente erhält, wird im Einzelfall gesondert mitgeteilt.

## 2 Weitere bankübliche Kosten und Gebühren

Durch den Erwerb oder die Veräusserung von Wertpapieren oder die Inanspruchnahme von sonstigen Wertpapierdienstleistungen können Ihnen weitere bankübliche Kosten und Gebühren entstehen, die aber nicht durch unser Haus verantwortet werden können. Diese banküblichen Kosten und Gebühren erhöhen aber die Gesamtkosten für den Erwerb oder die Veräusserung von Wertpapieren oder die Inanspruchnahme von sonstigen Wertpapierdienstleistungen. Sie haben somit Einfluss auf die Gesamrendite einer Wertpapieranlage.

Hierunter fallen nachstehende Gebühren:

### 2.1 Fremde Gebühren

Durch den Erwerb oder die Veräusserung von Wertpapieren oder die Inanspruchnahme von sonstigen Wertpapierdienstleistungen können Ihnen weitere Gebühren entstehen. Diese Gebühren werden in den Abrechnungen unter «Fremde Gebühren» oder «Fremde Spesen» separat ausgewiesen und belastet. Bei Börsenplätzen ausserhalb der Schweiz werden anfallende fremde Spesen weiterverrechnet und separat belastet. Diese fremden Spesen und Gebühren erhöhen somit die Transaktionskosten.

### 2.2 Währungskosten

Einige Wertpapiere lauten auf Fremdwährungen oder sind in Fremdwährung notiert. Hierdurch entstehen Ihnen weitere Risiken bzw. Kosten, da für die Umrechnung in Schweizer Franken Kosten entstehen.

Hierunter fallen Währungscourtage und fremde Spesen, die bei den einzelnen Transaktionen anfallen. Diese Kosten werden Ihnen separat auf der Abrechnung ausgewiesen oder sind bereits in der Geld-Brief-Spanne der jeweiligen Währung zum Euro enthalten. Über die aktuelle Geld-Brief-Spanne der jeweiligen Währung informiert Sie Ihr Berater.



---

Einige Wertpapiere lauten auf Fremdwährungen, sind aber in einer anderen Währung notiert und sind somit fortlaufend währungsgesichert. Hierdurch fallen auf Ebene des Emittenten des Wertpapiers entsprechende Währungsabsicherungskosten an. Diese sind abhängig von der jeweiligen Zinsdifferenz zwischen den unterschiedlichen Währungen und somit variabel. Ein genauer Ausweis kann somit von uns nicht vorgenommen werden. Sie finden aber einen Hinweis über den Anfall dieser Kosten in unseren Angeboten.

### 2.3 Steuern

Die Bank ist verpflichtet, bestimmte Ertragsteuern auf Erträge aus Wertpapiergeschäften einzubehalten und an die entsprechenden Stellen abzuführen. Einbehaltene Steuern werden ausgewiesen und können ggf. auf im Heimatland zu entrichtende Steuern angerechnet werden. Durch den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren kann eine Steuerpflicht ausgelöst werden. Die Bank ist verpflichtet, evtl. anfallende Kapitalertragsteuer bzw. die europäische Quellensteuer einzubehalten. Die Bank wird die zu entrichtenden Steuern bei Anfall einbehalten und auf der jeweiligen Abrechnung ausweisen. Die Abführung der europäischen Zinssteuer bzw. einer etwaigen Abgeltungssteuer auf Basis eines zwischenstaatlichen Abkommens wird von der Bank anonym vorgenommen. Inwieweit Anlagen von bestimmten Ertragsteuern betroffen sind, wird Ihnen auf Nachfrage durch die Bank mitgeteilt.

Von diesen Regelungen unbenommen ist Ihre individuelle Steuersituation in Ihrem Heimatland. Es ist bei Steuerausländern durchaus möglich, dass sie entsprechende Steuern in ihrem Heimatland selbst abführen müssen.

<sup>1</sup> Auskünfte zu den einzelnen Fonds auf Nachfrage. In Einzelfällen können Ausgabeaufschläge die angegebenen Grenzen überschreiten. Über Details informiert Sie Ihr Berater.

<sup>2</sup> In der Regel aus Managementfee des jew. Fonds.

<sup>3</sup> Spanne zwischen Briefkurs (Angebot am Markt) und Geldkurs (Nachfrage am Markt).

<sup>4</sup> Upfront-Vergütungen sind Vergütungen, die einmalig im Voraus eingehoben werden.

<sup>5</sup> Auskünfte zu den einzelnen Wertpapieren auf Nachfrage.

<sup>6</sup> Siehe jeweiligen Prospekt bzw. Auskünfte zu den einzelnen Zertifikaten auf Nachfrage.

---

# Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

---

Stand: 01.02.2015

Das Handeln unserer Bank ist darauf ausgerichtet, dass die Interessen unserer Kunden, unserer Eigentümer und unserer Mitarbeiter im Einklang sind. Bei einer Bank, die für ihre Kunden eine Vielzahl qualitativ hoch stehender Finanzdienstleistungen erbringt, lassen sich einzelne Interessenkonflikte allerdings nicht immer gänzlich ausschliessen.

Interessenkonflikte können zwischen der Bank und den Kunden, unter den Kunden oder zwischen Bank, Kunden und Mitarbeitenden entstehen. Ausserdem sind sie möglich zwischen der Bank und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen. Darunter fallen auch andere Gruppenunternehmen der Bank. Interessenkonflikte können beispielsweise entstehen:

- bei Handels- und Finanzierungsdienstleistungen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstige eigene Interessen der Bank;
- bei der Anlageberatung/Vermögensverwaltung;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen.

## 1. Massnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass die Dienstleistungen für unsere Kunden, wie z.B. die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse, durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, haben wir uns sowohl ablauf- als auch aufbaumässig mehrstufig mit entsprechender Verteilung der einzelnen Aufgaben organisiert. Sowohl die Bank als solche als auch unsere Mitarbeitenden sind hohen ethischen Branchen- bzw. Berufsstandards verpflichtet. Als Bank sind wir verpflichtet, alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich, professionell sowie im besten Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Zu diesem Zweck verfügen wir über eine in der Ausübung ihrer Pflichten unabhängige Compliance-Stelle, welche der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung untersteht. Ihr obliegt die Identifikation, die Vermeidung sowie das Management von Interessenkonflikten und das Ergreifen von angemessenen Massnahmen.

Unter anderem wurden folgende Massnahmen ergriffen, deren ständige Einhaltung sowohl durch die Compliance-Stelle als auch durch die interne und externe Revision geprüft werden:

- 1) organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung, z.B. Genehmigungsverfahren für neue Produkte, am Kundeninteresse ausgerichtete Investmentprozesse;
- 2) Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (sogenannte «Vertraulichkeitsbereiche»);
- 3) Identifizierung aller Mitarbeitenden, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, und Verpflichtung zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente;
- 4) Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden;
- 5) laufende Kontrolle aller Geschäfte unserer Mitarbeitenden;
- 6) Ausführung von Aufträgen entsprechend unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden;
- 7) Anreizsysteme, bei denen höhere Gebühreneinnahmen oder Zuwendungen von Dritten nicht automatisch zu mehr Lohn führen;
- 8) Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch unsere Mitarbeitenden;
- 9) laufende Schulung unserer Mitarbeitenden.

**Auf Ihren Wunsch hin werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.**

## 2. Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte

Sind Interessenkonflikte ausnahmsweise nicht durch die o.g. Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Stelle vermeidbar, werden wir diese gegenüber den betroffenen Kunden offen legen.

## 3. Zuwendungen

Bei Gewährung und Empfang von Zuwendungen beachten wir die für liechtensteinische Banken geltenden Vorschriften nach Massgabe der in unseren AGB, den Informationen über Kosten und Vorteile (Zuwendungen) im Wertpapiergeschäft und anderen vertraglichen Dokumenten enthaltenen Grundsätze.

---

# Best Execution Policy

(Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen)

Stand: 12.05.2011

---

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die uns der Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt. Ausführung bedeutet dabei, dass wir auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliessen (Kommissionsgeschäft). Schliessen wir und der Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis ab (sogennantes Festpreisgeschäft), so gelten die vorliegenden Grundsätze nur eingeschränkt (vergleiche Ziff. 5). Sie gelten nicht für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräussern.

**Ohne Ihren Widerspruch innert 30 Tagen ab Zustellung dieser Grundsätze gelten sie als von Ihnen genehmigt.**

## 1. Ausführung von Aufträgen/ Ausführungskriterien

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an einer Börse, ausserbörslich, über Dritte, im Inland oder im Ausland. Wir führen die Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und auf denjenigen Ausführungsplätzen aus, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Dabei berücksichtigen wir die folgenden Ausführungskriterien: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang sowie Art des Auftrags, wobei wir der Art des Kunden, des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung tragen.

Bei der Festlegung der konkreten Ausführungsplätze gehen wir davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursent-

wicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Wir werden im Rahmen der vorgenannten Massstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

## 2. Ausführungsplätze

### 2.1 Auswahl

In der Regel wird ein Kundenauftrag am Heimatmarkt platziert und ausgeführt. Alternativ kann der Auftrag an einem anderen Markt ausgeführt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen – insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Liquidität und des zu erzielenden Preises. Eine aktuelle Liste derjenigen Ausführungsplätze, an denen die Kundenaufträge regelmässig ausgeführt werden, ist im Anhang ersichtlich. Eine dort stattfindende Änderung der Liste wird nicht separat mitgeteilt. Eine jeweils aktuelle Liste ist bei uns erhältlich oder finden Sie auf unserer Website: [www.raiffeisen.li](http://www.raiffeisen.li)

### 2.2 Systematische Internalisierer

Wir behalten uns vor, Kundenaufträge über sogenannte Systematische Internalisierer<sup>1</sup> auszuführen, sofern dies für den Kunden im Allgemeinen keinen Nachteil im Vergleich zu anderen Ausführungswegen beinhaltet.

### 2.3 Limitaufträge

Limitaufträge werden zur Erreichung einer schnellstmöglichen Ausführung an eine Börse oder ein sogenanntes Multilaterales Handelssystem (MTF)<sup>2</sup> weitergeleitet oder gemäss 2.2 behandelt, sofern eine Bekanntmachung erfolgt.

## 3. Ausnahmsweise vom Grundsatz abweichende Ausführung

### 3.1 Ausführungsinstruktionen des Kunden

Der Kunde kann uns Weisungen erteilen, wie sein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung vor, geht diese den hier aufgeführten Ausführungsgrundsätzen vor. Wir

---

werden den Auftrag deshalb gemäss den speziellen Kundenweisungen ausführen **und dabei die vorliegenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung hinsichtlich dieser Weisungen unbeachtet lassen.**

### 3.2 Besondere Marktsituation

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass wir von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweichen; wir handeln dann jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden.

### 3.3 Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Wir können von der sofortigen Ausführung eines Kundenauftrags abweichen, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung).

### 3.4 Zusammenlegung

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die Kunden (-aufträge) gleich und fair zu behandeln sind und im Zweifelsfall das Kundeninteresse vorgeht. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. Ist eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen jedoch nicht nachteilig für den Kunden, so behalten wir uns vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein.

## 4. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen werden wir den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Massgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

## 5. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften führen wir die Kundenaufträge nicht nach den oben aufgeführten Grundsätzen aus. Wir sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung lediglich verpflichtet, dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und diesem daran Eigentum zu verschaffen. Dies gilt entsprechend, wenn wir im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbieten oder wenn wir mit Kunden Verträge über Finanzinstrumente abschliessen (z.B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

In der Liste der Ausführungsplätze ist ersichtlich, unter welchen Umständen Festpreisgeschäfte regelmässig angeboten werden.

## 6. Regelmässige Überprüfung

Wir werden die den vorliegenden Grundsätzen zugrunde liegende Ausführungspolitik regelmässig, mindestens jährlich, dahingehend prüfen, ob diese immer noch eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zur Folge hat. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf der vorliegenden Grundsätze ergeben, so werden wir diese entsprechend anpassen. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden wir unsere Kunden entsprechend informieren.

## 7. Besondere Bestimmungen für Stop Orders

Es gehört nicht zum Leistungsangebot unseres Institutes, Wertpapierorders mit Orderzusätzen z.B. Stop Orders, die üblicherweise von den Börsen nicht unterstützt werden und von uns aus diesem Grund zur Ausführung an Dritte weitergeleitet werden, zu überwachen. Die Risiken von nicht realisierten Kursverlusten und entgangenen Kursgewinnen trägt uneingeschränkt der Kunde. Wir können somit für eventuelle Verluste bzw. für die Nichtdurchführbarkeit der Orderzusätze nicht haftbar gemacht werden.

<sup>1</sup> Systematische Internalisierer = anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, das in organisierter und systematischer Weise regelmässig Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF betreibt.

<sup>2</sup> Multilaterales Handelssystem = ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.

---

# Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

---

Stand: 01.02.2015

Unter Berücksichtigung der in den Ausführungsgrundsätzen genannten Aspekte und deren Gewichtung nach ihrer relativen Bedeutung ergeben sich die folgenden Ausführungsgrundsätze:

## **Aktien**

Wir führen Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

### **Aktien und Optionsscheine Schweiz und Liechtenstein mit hoher Marktkapitalisierung (liquide Titel)**

Kundenaufträge für Aktien und Optionsscheine mit hoher Marktkapitalisierung aus der Schweiz und Liechtenstein werden grundsätzlich an der Virt-X gehandelt.

### **Aktien Schweiz und Liechtenstein, Nebenwerte und Optionsscheine (marktenge Titel)**

Kundenaufträge für marktenge Aktien (Nebenwerte) und Optionsscheine aus der Schweiz und Liechtenstein, die nicht an der Virt-X gehandelt werden, werden grundsätzlich an der Börse in Zürich ausgeführt. Sollten diese Werte nicht in Zürich handelbar sein, wird der Auftrag an die jeweilige Heimatbörse weitergeleitet.

### **Aktien Deutschland mit hoher Marktkapitalisierung und Optionsscheine (liquide Titel)**

Kundenaufträge für Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und Optionsscheine aus Deutschland werden grundsätzlich im XETRA-Handel ausgeführt. Dies sind insbesondere alle Aktien die den Segmenten des DAX, MDAX, TecDAX oder SDAX angehören. Wertpapieraufträge, die nach Handelsschluss von XETRA eingehen, werden an die Frankfurter Wertpapierbörse weitergeleitet.

### **Aktien Deutschland, Nebenwerte und Optionsscheine (marktenge Titel)**

Kundenaufträge für marktenge Aktien (Nebenwerte) und Optionsscheine aus Deutschland, die nicht oder nur in geringem Umfang in XETRA gehandelt werden, werden grund-

sätzlich an die Frankfurter Wertpapierbörse weitergeleitet. Sollte der Handel in Frankfurt nicht möglich sein, wird der Auftrag an die jeweilige Heimatbörse geleitet.

### **Aktien Österreich und Osteuropa**

Aufträge für Aktien und Optionsscheine aus Österreich werden grundsätzlich an der Wiener Börse ausgeführt. Aufträge in liquiden osteuropäischen Aktien, die an der Wiener Börse gehandelt werden, werden grundsätzlich auch in Wien ausgeführt. Andere osteuropäische Aktien werden an die jeweilige Heimatbörse weitergeleitet.

### **Aktien und Optionsscheine Mittel-/Westeuropa mit hoher Marktkapitalisierung (liquide Titel)**

Aufträge für alle anderen europäischen Aktien und Optionsscheine, insbesondere aus Mittel- und Westeuropa, werden bei entsprechend hoher Liquidität und Handelbarkeit im XETRA-Handel ausgeführt. Dies sind vor allem Titel aus den Segmenten des DJ STOXX und DJ EUROSTOXX 50. Ist im XETRA-Handel keine ausreichende Liquidität in diesen Titeln gewährleistet, werden die Aufträge an die jeweils grösste Börse des Heimatlandes des Titels weitergeleitet. Die Beurteilung der ausreichenden Liquidität ist hauptsächlich von der Ordergrösse abhängig. Aus Kostengründen werden jedoch möglichst viele Aufträge an den XETRA-Handel weitergeleitet.

### **Aktien und Optionsscheine Mittel-/Westeuropa, Nebenwerte (marktenge Titel)**

Aufträge in allen anderen marktengen europäischen Aktien und Optionsscheinen werden jeweils an die grösste Börse des Herkunftslandes gelegt. Sollte ein Handel an dieser Börse nicht möglich sein, wird die jeweilige Heimatbörse ausgewählt.

### **Aktien und Optionsscheine weltweit**

Aufträge in allen anderen Aktien und Optionsscheinen weltweit werden bei guter Liquidität und Handelbarkeit aus Kostengründen an den XETRA-Handel weitergeleitet. Sollte ein Handel in XETRA nicht möglich sein oder die Liquidität in Relation zur Ordergrösse nicht ausreichend sein, werden die Aufträge jeweils an die Börse mit der höchsten Liquidität des jeweiligen Herkunftslandes gelegt.

---

## Verzinsliche Wertpapiere

Wir bieten die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere direkt bei uns zu erwerben oder wieder an uns zu verkaufen. Über das aktuelle Angebot, insbesondere den Preis, geben wir gerne jederzeit Auskunft. Erwerb und Veräusserung erfolgen zu einem mit uns fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Bei Festpreisgeschäften ist unser Ertragsanteil im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Maklercourtage) entstehen nicht.

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen uns und unserem Kunde nicht zustande kommt, führen wir Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

### Verzinsliche Wertpapiere in CHF

Aufträge für Schuldverschreibungen in Schweizer Franken, die börsennotiert sind (z. B. Staatsobligationen), werden bei ausreichender Liquidität an die Börse Zürich weitergeleitet. Aufträge für Schuldverschreibungen mit geringer Liquidität werden ebenfalls an die Börse Zürich weitergeleitet, wobei die Ausführungswahrscheinlichkeit eher gering sein wird. Sofern eine Zustimmung zum ausserbörslichen Handel vorliegt, wird der Auftrag ausserbörslich abgewickelt.

### Verzinsliche Wertpapiere in EUR

Aufträge für Schuldverschreibungen in Euro, die börsennotiert sind (z. B. Staatsobligationen, Jumbo's), werden bei ausreichender Liquidität an die jeweilige Börse des Herkunftslandes weitergeleitet. Aufträge für Schuldverschreibungen mit geringer Liquidität werden an die jeweilige Heimatbörse weitergeleitet. Sofern eine Zustimmung zum ausserbörslichen Handel vorliegt, wird der Auftrag ausserbörslich abgewickelt.

### Verzinsliche Wertpapiere in allen sonstigen Währungen

Aufträge für Schuldverschreibungen in allen anderen Währungen, die börsennotiert sind (z. B. Staatsobligationen, Jumbo's), werden bei ausreichender Liquidität an die jeweilige Börse des Herkunftslandes weitergeleitet. Aufträge für Schuldverschreibungen mit geringer Liquidität werden an die jeweilige Heimatbörse weitergeleitet. Sofern eine Zustimmung zum ausserbörslichen Handel vorliegt, wird der Auftrag ausserbörslich abgewickelt.

## Zertifikate

Wir bieten Zertifikate und Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft). Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, werden wir den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

## Zertifikate

Aufträge für Zertifikate werden grundsätzlich an die jeweilige Börse mit der höchsten Liquidität gegeben. Zertifikate, die an der EUWAX handelbar sind, werden grundsätzlich an die EUWAX gegeben. Ist der Handel an der EUWAX nicht möglich, wird der Auftrag an die jeweilige Heimatbörse gegeben. Bei geringer Liquidität an den Börsen und bei vorliegender Zustimmung zum ausserbörslichen Handel, können Aufträge auch ausserbörslich als Direktgeschäft mit dem Emittenten abgewickelt werden.

## Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Massgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution. Wir führen Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Massgabe des Gesetzes über Investmentunternehmen aus. Aufträge für Exchange Traded Funds werden anlog den Grundsätzen für den Handel mit Aktien ausgeführt.

## Finanzderivate

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die ausserbörslich zwischen uns und unseren Kunden individuell vereinbart werden.

### Geschäfte an Terminbörsen

Aufträge für Optionen und Futures werden an der jeweiligen Terminbörse gehandelt, die sich aus den Kontraktpezifikationen ergibt. Sollten mehrere Terminbörsen möglich sein, haben grundsätzlich die kostengünstigsten Börsen den Vorzug. Daraus ergibt sich, dass alle an der EUREX handelbaren Produkte auch an der EUREX gehandelt werden.

### OTC-Finanzprodukte

Da Aufträge in OTC-Finanzprodukten grundsätzlich einzelvertraglich geregelte Abschlüsse zwischen der Bank und dem Kunden darstellen, wird hier auf die Ausführungsmodalitäten im jeweiligen Vertrag verwiesen.

## Liste der möglichen Ausführungsplätze

Unter Berücksichtigung der in den Ausführungsgrundsätzen genannten Aspekte und deren Gewichtung nach ihrer relativen Bedeutung ergeben sich die folgenden Ausführungsplätze, an denen regelmässig Kundengeschäfte ausgeführt werden:

		Aktienbasierte Produkte			Rentenbasierte Produkte			Rohstoffe & Fremdwährungen	
		Aktien	kotierte Fonds-anteile	Futures & Optionen	strukturierte Produkte	Renten	strukturierte Produkte	Futures & Optionen	strukturierte Produkte
<b>Schweiz</b>									
Zürich	SWX	•	•		•	•			
Zürich	virt-X	•	•						
Bern		•							
Eurex				•			•	•	
<b>Deutschland</b>									
Deutsche Börse	XETRA	•	•		•	•			
Deutsche Börse	Frankfurt/Scoach	•	•		•	•			
Berlin/Bremen		•			•	•			
Düsseldorf		•			•	•			
Stuttgart/EUWAX		•	•		•	•			
Hamburg		•	•						
München		•	•		•	•			
Eurex				•			•	•	
<b>Westeuropa</b>									
Belgien	Euronext Brüssel	•	•		•				
Dänemark	OMX Kopenhagen	•	•		•			•	
Finnland	OMX Helsinki	•	•		•			•	
Frankreich	Euronext Paris	•	•	•	•				
Griechenland	ASE	•	•						
Grossbritannien	LSE	•	•		•				
Grossbritannien	Euronext liffe			•			•	•	
Irland	ISE	•							
Italien	MSE Mailand	•	•		•		•		
Italien	Derivatives Market			•				•	
Niederlande	Euronext Amsterdam	•	•	•	•				
Norwegen	OSE OSLO	•	•						
Österreich	Xetra Wien	•	•						
Portugal	Euronext Lissabon	•	•		•				
Schweden	OMX Stockholm	•	•	•	•		•	•	
Spanien	MCE	•	•		•				
Spanien	MEFF			•			•	•	
<b>Nordamerika</b>									
USA	AMEX	•	•	•					
USA	NYSE	•	•						
USA	NASDAQ	•	•						
USA	CBOT			•			•	•	
USA	CBOE			•					
USA	CBOE FUTURES			•					
USA	CME						•	•	
USA	ISE			•					
Kanada	TSX Toronto	•	•						
<b>Osteuropa</b>									
Polen	WSE	•	•						
Russland	MIB	•	•						
Slowenien	LJSE	•							
Tschechien	PSE	•	•						
Ungarn	PSE Budapest	•	•						
<b>Asien/Pazifik</b>									
Australien	ASX	•	•				•	•	
China	Shanghai	•							
Hong Kong	HKEX	•	•						
Japan	Tokyo	•	•	•			•	•	
Korea	Seoul	•	•						
Singapur	SES	•	•						
Thailand	SET	•	•						
<b>Afrika/Südamerika</b>									
Brasilien	BOVESPA	•	•						
Mexiko	BMV	•	•						
Südafrika	JSE	•	•						
OTC- Bondhandel						•	•		
OTC mit Market					•		•		•